

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/14/54/Ne/BB	4268	10.02.2014
	Dr. Monja Nemeč		

Maß- und Eichgesetz - MEG-Novelle 2013; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Von der Sparte Transport und Verkehr wird insbesondere die Novellierung des § 38 Abs. 10 MEG begrüßt.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 45 Abs. 8 Z 2:

Bei der Aufzählung der Gaszähler sind unbedingt auch „Ultraschallgaszähler mit einer maximalen Durchfluss-Stärke größer als 65 m³/h“ anzuführen, da für diese Gaszähler ähnliches wie für Drehkolben- und Turbinenradgaszähler gilt.

Die Lieferzeiten für Ultraschallzähler sind viel länger als für vergleichbare Zähler dieser Leistung, daher wäre eine Hinzunahme der Ultraschallgaszähler in die Aufzählung dringend erforderlich.

Unabhängig von diesem Novellierungsentwurf des MEG ersuchen wir um Berücksichtigung nachfolgender Anliegen der Wirtschaft im Zusammenhang mit dem MEG:

Ad Autoverleihunternehmen:

Derzeit fehlt die Ausnahme - wie in Deutschland bereits geregelt - der Autoverleihunternehmen betreffend der Eichung der Kilometerzähler, wenn die Abrechnung der Autovermietungskosten kilometerabhängig gestaltet wird.

Nach der derzeitigen Praxis werden bei fast allen Autoverleihgeschäften den Kunden Tagespauschalen mit einem Kilometer Faktor angeboten. Derzeit besteht die Rechtsauffassung des Ministeriums, dass diese KM Zähler geeicht werden müssten.

Da dies in der Praxis nicht umsetzbar ist, ist die gesetzliche Ausnahme von der

Eichpflicht der Kilometerzähler in den KFZ der Autoverleihunternehmer unbedingt anzustreben und im MEG zu verankern.

Ad Eichgebührenverordnung 2013:

Anlässlich der Novelle zum Maß- und Eichgesetz weisen wir auf eine untragbare Belastung vieler Mitgliedsbetriebe aufgrund der seit 1.1.2014 geltenden Eichgebührenverordnung 2013 hin. Dadurch ergeben sich teilweise massive Kostensteigerungen, die österreichische Betriebe mit ihren Produkten gegenüber Mitbewerbern aus anderen Ländern benachteiligen.

Das Beispiel der SILVANUS Forstbedarf GmbH aus dem Bezirk Kirchdorf zeigt dies sehr anschaulich. Die Firma SILVANUS erzeugt sogenannte „Messkluppen“ zur Vermessung von Holzstämmen. Pro Monat werden etwa 50 Stück der produzierten Messkluppen von der Behörde geeicht. Bisher betragen die Eichkosten Euro 4,18 pro Stück. Seit dem Inkrafttreten der Eichgebührenverordnung 2013 stiegen die Eichkosten auf Euro 22,50 pro Stück, dies bedeutet eine Preiserhöhung von 538 Prozent! So entstehen der Firma - je nach Geschäftsgang - Mehrkosten von Euro 7.000,- bis 8.000,- pro Jahr. Laut vorläufiger Auskunft unserer Mitgliedsbetriebe wäre eine Index-Anpassung unproblematisch, die eben beschriebene Kostensteigerung belastet die Wirtschaftsbetriebe jedoch unverhältnismäßig und schwächt betroffene österreichische Betriebe gegenüber Mitbewerbern aus Deutschland, die für ihre Eichung lediglich etwa Euro 5,- pro Stück zu bezahlen haben. Sollte sich daran nichts ändern, wird die genannte Firma mit diesem Produkt wahrscheinlich aus dem Markt gedrängt, weil dieser Preisanstieg beim Produkt nicht weitergegeben werden kann. Bei einem Preis für eine 80 cm lange Messkluppe der Firma SILVANUS von Euro 110,- sind ab sofort allein für die Eichung Euro 22,50 zu bezahlen! Sollte sich hier nichts ändern, hätte dies möglicherweise zur Folge, dass die Produktion eingestellt werden muss. Dadurch ginge die österreichische Wertschöpfung verloren und die Einnahmen der Eichbehörde würden zur Gänze entfallen.

Wir verweisen dazu auch auf unsere Stellungnahme vom 22.1.2013 zur Novelle der Eichgebührenverordnung und die darin aufgezählten Beispiele. Die sich durch die Novellierung der Eichgebührenverordnung ergebende drastische Erhöhung der Gebühren (insbesondere auch durch die Neukalkulation der Tarife) ist für die betroffene Wirtschaft unzumutbar.

Daher appellieren wir, diese exorbitante Kostensteigerung wieder zurückzunehmen bzw. auf eine reine Inflationsabgeltung zu beschränken

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin